

Reglement's in Gegenwart eines Regierungs-Kommissärs abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

München, den 29. Juli 1887.

Schr. v. Feilich. v. Heinleth.

Der General-Sekretär:
f. Ministerialrath v. Ries.

Nr. 10949.

Bekanntmachung, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund Beschlusses der Bayerischen Holzindustrie-Versufgenossenschaft wird deren Eintheilung in Sektionen vom 1. Oktober l. Js. an aufgehoben.

Mit diesem Zeitpunkte endet auch die Thätigkeit der für die bisherigen sechs Sektionen dieser Versufgenossenschaft bestehenden Schiedsgerichte in München, Passau, Kaiserslautern, Bayreuth, Nürnberg und Kempten.

Seine königliche Hoheit Prinz Nuitpold, des Königreichs Bayern Berweser, haben zum Vollzuge des §. 46 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 als Sitz des nunmehr auf das Gebiet des Königreichs sich erstreckenden Schiedsgerichts der Bayerischen Holzindustrie-Versufgenossenschaft München allergnädigst zu bestimmen geruht.

In Gemäßheit des §. 47 des erwähnten Gesetzes wird der f. Oberregierungsrath im Staatsministerium des Innern Friedrich Thelemann als Vorsitzender des vorgenannten Schiedsgerichtes, — der f. Ministerialrath im Staatsministerium des Innern Josef von Herrmann als Stellvertreter ernannt.

München, den 5. August 1887.

In Vertretung:
v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
f. Ministerialrath v. Ries.